

II g
1085

Des Durchlauchtigsten
Fürsten und Herzogen /

STERNEN

FRIEDRICH

RICHS,

Erbens zu Norwegen / Herzogs zu Schleswig
Hollstein / Stormarn und der Dittmarschen / Gra-
fens zu Oldenburg und Dellmenhorst.

Gnädigstes RESCRIPT

An dero

UNIVERSITÄT Gießen /

Vom 17. Febr. A: 1701.

Die Aufnahme der Studien und der Academie
besseren Flor betreffend.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

H A M B U R G /
Bey Gottfried Liebezeit / 1701.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

.5*

Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität
und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

RECHTSGEBUNG

Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität
und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Magdeburg

UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

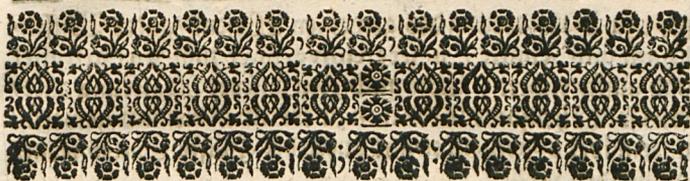
und

RECHTSGEBUNG

Magdeburg, den 17. Febr. 1901

Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität
und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Magdeburg





Von Gottes Gnaden
FRIEDERICH,

Erbe zu Norwegen/ Herzog zu Schleswig/
Hollstein/ Stormarn und der Dittmar-
schen/ Graff zu Oldenburg und
Dellmenhorst.

Unsern gnädigsten Gruf zuvor! Ehrwürdi-
ge/ Ehrenveste und Hochgelährte / An-
dächtige liebe Getrene.



Ich ist zur Gemüge bekandt/
wie Unsers in GOTT ruhens
den hochseel. Herrn Grof. Va-
ters und Herrn Vaters Gna-
den Gnaden / zum Lobe und
Preiß Gottes zu Unterhaltung
und Ausbreitung der wahren/
seeligmachenden Evangelis. Reli-
gion/
A 2

gion/zu Beforderung des gemeinen Wesens / guter Wissenschafft und Künste / unsere Univerſitat zum Kiel geſtiftet und auffgerichtet ; Wir auch Zeit unſerer Regierung alles/ was ſolche heilsame Intention zu erreichen dienlich geweſen/ unermüdet angewendet/und durch die Hilffe Gottes ſerner anwenden wollen.

Nun gereicht Uns euer unterthänigſter dahin zielender Gehorſam/als auch angewendete treue Dienſte und Fleiß zu ſonderen Gnaden/ſinden Uns aber genöthiget durch dieſe Special-Verordnung euch die Hand zu bieten / umb deſto nachdrücklicher den ſürgeſtellten Zweck zu erlangen/ und den Flor unſerer Univerſitat zu beſodern.

Und nachdem bey dieſen letzten Zeiten unſere wahre Evangelische Kirche von allen Orten angefochten wird/ auch der Eiffer zu der Göttlichen Wahrheit faſt ganz erlöſchen wil/ als wollen Wir Unſere verordnete Profefſores Theologos in ihren heiligen Eiffer/ welchen ſie durch ihre öffentliche Schriften bezeuget/hiemit ſtärcken/darinne fortzuführen/gnädigſt anmahnen/ auch allen ihren Succelloribus ernſtlich anbefehlen/ nicht das geringſte/ ſo unſer wahren Religion könne ſchädlich ſeyn/auff unſerer Univerſitat zu dulden/und weder in der Sache/noch auch in denen Redens- Arten von Heiliger Schrift und unſeren Libris Symbolicis eine Haarbreyt zu weichen.

Dahero Wir denn der Theologiſchen Facultat Decanis ernſtlich anbefehlen die Theologiſchen Schriften/ welche zum öffentlichen Druck ſollen beſodert werden / genau zu cenſiren/darinne nichts verſängliches ſtehen / laſſen/in Entſtehung deſſen aber Sie daſür gehalten ſeyn ſollen.

Solte auch unsere Theologische Facultat etwas der Evangelischen Kirchen præjudicirliches an denen Membris Universitatis, oder an wem es auch in unserm Lande wäre vermerckē wollen Wir/ daß sie uns zeitlich davon gründlicher bescheidene/ unterthänigste Nachricht geben/ damit solchem Ubel zeitig gesteuert werde/ weil Wir der Göttlichen Wahrheit nicht den geringsten Abbruch thun zu lassen/ durch Gott ernstlich gemeinet sind.

Damit aber auch die studierende Jugend gleichermaßen dahin ohne Weitläufftigkeit erzogen werde/ ist Unser erster Wille/ daß hinführo in Facultate Theologica man die Arbeit also eintheile / daß alle halbe Jahr die Repetitio Chemnitiana Menzeri (weil allerdings noth / daß auff dieses theuren Theologi Chemnitii gründliche Schriften die Jugend / nach den Schriften Lutheri, angeführet werde) welche unsere Facultat mit etlichen nöthigen Thesibus, was in dem Systemate mangelhafft/ vermehren sol/ ein Biblisches Buch / eine Reheren / die nöthigsten Stücke der Theologiae Practicae, wie sich ein Prediger in seinem Amt gewissenhafft solle verhalten / zu Ende gebracht werde.

So sol auch der Professor Historiae Ecclesiasticae mit der Theologischen Facultat Rath pflegen / was sie Zeit und Gelegenheit nach nöthig befinden/ daß er der studierenden Jugend in jedem Jahre fürlese.

Alle halbe Jahr begehren Wir auch von unserer Theologischen Facultat, daß bey Antritt eines neuen Decani sie alle Studiosos Theologiae durch ein Programma ad locum Consistorii lasse zusammen ruffen / und öffentlich
exa-

examinire/ wie weit sie in ihren Studiis zugenommen / dar
auff Uns ein Verzeichniß einsende derer ausgebliebenen/ der
rer Unwissenden/ und derer recht fleißigen und geschickten.
Worauff wir bey Ersetzung der vacirenden Stellen hinfüh-
ro eine gnädigste Reflexion allerdinges machen werden / und
gelehrten/ fleißigen/ geschickten Leuten / sie seynd Fremd oder
einheimisch/ Gnädigste Befoderung für allen andern werden
wieder fahren lassen.

Von der Juristen Facultat wollen und befehlen
Wir/ daß die Institutiones Juris alle halbe Jahre/ die Pande-
cten aber alle Jahre publicé so wohl im lesen als disputiren
zu ende gebracht werden. Der Codicis Professor sol gleich-
falls alle Jahre ad ductum oder methodum Cujacii parati-
lorum oder sonst eines anderen berühmten Scribenten/ die
darin enthaltens 9. Bücher absolviren.

Bei der Medicinischen Facultat befehlen Wir
gleiches Gestalt / daß ohne grosse Weitläufigkeit und mit
hindansetzung derer unnöthigen Subtilitaten ein jeder Pro-
fessor sein Pensum in einem halben Jahre zu Ende
bringe.

In Facultate Philosophica wollen Wir/ daß die
alte Scholastische Art nicht überhand nehme / doch aber
auch dabey/ damit die Terminos die Jugend verstehe/ behal-
ten werde. Daher wir unserm Physico die Physicam Ex-
perimentalem, dem Professori Philos. Pract. des Baco-
nis de Verulamio Sitten/ Lehre gnädigst anbefehlen:
Dem Professori Logices & Metaphys. nebenst denen kur-
zen Præceptis die Application und usum in superioribus
fa-

facultatibus, und so ferner/und sollen alle Professores Philo-
soph. Facultatis gleicher Gestalt gehalten seyn / sammt den
Profess. Linguarum Orientalium, alle halbe Jahr ihren
Cursum zu absolviren. Solte aber derjenige / so zwey
Professiones auff sich genommen / in einer saumseelig seyn/
und unsern Befehl nicht nachleben / sol ihm die eine Professi-
on, sammt der Abfürhung des Salarii, alsobald entzogen
werden.

Wobey denn zugleich in denen Privat Collegiis
die Collegia examinatoria aller Facultatum Professoribus
ernstes recommendiret werden.

Damit aber dieser Fleiß durch öffentliche Spec-
imina iederman kund werde / befehlen Wir / das man den
Sonntag denen exercitiis publicis widme / an welchen
aus allen Facultatzen öffentliche actus sollen sitzgenommen
werden.

Dahero dann Facultas Theologica sol allemal in
der Kloster Kirche vormittags durch einen geschickten Studi-
osum predigen lassen / dessen Predigt zuvor ein Professor
Theologiae übersehen und censiret.

Facultas Juridica sol nach der Ordnung der Pro-
fessorum jederzeit einen Gerichts Terminum ansehen / und
junge Leute / wie im Gerichte zuverfahren / gründlich an-
weisen.

Facultas Medica sol entweder einen Chimische
Process öffentlich zeigen/oder eine Section, oder demonst-
rationem plantarum &c. nach Gelegenheit der Zeit dar-

Facultas Philosophica sol Nachmittage ein experimentum physicum oder demonstrationem mathematicam anstellen / oder eine schöne Oration, oder ein gut Carmen öffentlich recitiren lassen.

So begehren Wir auch/damit an der information nichts gehindert werde / daß allen Doctoribus, Licentiatis und Magistris extra facultatem, ob sie gleich nicht auff unserer Universitat promoviret haben / wenn sie sich habilitiret (so ihnen nicht mehr als ihre gedruckte Disputation und 6. Rthl. so sie dem Fisco Academiae erlegen / kosten sol) das Jus docendi & publicè præsidendi gegeben werde / doch daß Sie von der materia mit dem Decano Facultatis zuvor sprechen / und der gewöhnlichen Censur ihre Disputationes wie alle andere Membra Universitatis allemahl unterwerffen.

Und weil Wir die Zahl der publicarum disputationum wollen vermehret wissen/ haben Wir verordnet und begehren Gnädigst/daß alle Wochen auff unsern Kosten eine disputatio publica von 2. Bogen sol gedrucket und ohne einiges Entgelt weder dem Præsidi noch Drucker noch sonst jemand / von denen Studiosis Mittwochs von 9. bis 11. nach Ordnung der Facultaten / daß eine iede Facultat in einem Monat einmahl disputire, gehalten werde: So solen auch in der Zahl der Præsidium die Professores Extraordinarii mit gerechnet werden / und den Mangel in Facultate Medica die Philosophica ersetzen / würden sich keine Respondenten dazu finden / sol der Rector unsere Alumnos in convictorio bey Verlust ihres beneficii dazu anhalten.

Da

Dabey verordnen Wir auch Gnddigst / daß alle unnöthige Unkosten auch bey denen andern disputationibus (als mit Läuten / ausschmückung des auditorii) hiemit gänzlich sollen auffgehoben seyn / damit durch nichts die studierende Jugend an ihren exercitiis publicis werde auffgehalten.

Weil auch an Wissenschaft und Rantniß guter Bücher viel gelegen / sol Unsere Academische Bibliothec (deren Vermehrung / reparatur samt denen andern nöthigen Academischen Gebäuden auffß erste man fñnehmen sol) wochentlich Mittwochs Nachmittage von 2. bis 5. geöffnet seyn.

Und befehlen Wir / wie Mittwochs des Morgens früh eine disputatio publica zuhalten / Nachmittage man eine Bücher conference anstellen sol / da denn der Theologus anfänget / und entweder von neuen herausgegebenen Schriften oder von dem Leben und guten Schriften eines alten wohlverdienten Theologi die an wesenden unterwelfet / die andere Woche der Jurist und so ferner die andern fortfahren.

Nachdem auch die unnöthigen Kosten von denen Promotionibus viel abgeschreckt / als befehlen Wir hiemit Gnddigst / daß eine Licentiatur und Doctorat beydes zusammen gerechnet nicht höher als 160. Rthl. sich belauffen solte / und ein Magisterium 50. Rthl. doch werden dabey alle die öffentliche Solennitäten in der Kirchen und auch sonst fñgenommen / und sollen sich alle Unsere Universitäts-Verwandte dabey / bey vermeidung Unser Ungnade allerdings einfinden. Nur das weitläufftige prandium wollen Wir
B gänzlich

gänglich abgeschaffet wissen/und sol/wenn einer promoviret,
niemand mehr als seine Facultat sampt dem Rectore, wo
aber ihrer mehr/niemand als das Corpus der Professorum,
Ministerium und Academia Secretarius dazu invitiret wer-
den. Hiebey aber legen wir hiemit Unsern Professoribus
in allen Facultaten auff ihr Gewissen / werden es auch wie-
drigen falsch hart an ihnen zu ahnden wissen/das Sie keinen
unwürdigen solche Ehren conferiren und die Welt mit sol-
cher Ignoranten erhebung schändlich betrügen. Hergegen
haben Wir aus Gnaden zu denen rühmlichen studiis derer/
so bey Unsere Riehliche Universität die gradus annehmen/
entschlossen/das ein jeder Doctor Theologiae alsobald in Un-
sere Theologische Facultat recipiret werde und Collega
Facultatis auch abwesend sey / dessen Rath in geistlichen
Fällen/wenn es noth/ Wir als auch die Facultat gebrauchen
werden. Und so wollen Wir es auch mit denen Doctoribus
in Facultate Juridica & Medica allerdings gehalten haben.
Ein Magister aber/wenn er durch rühmlich abgelegte Speci-
mina ein Jahr nach Verfließung der promotion sich be-
ruhmt gemacht / sol eben dieses Beneficii in der Philosophi-
schen Facultat unweigerlich genießen.

Welcher Unserer Fürstl. Gnade Wir auch alle
diejenigen/so in allen Facultaten auf Unserer Universität als
bereits promoviret und sich durch keine Unrichtigkeit un-
würdig gemacht/hiemit theilhaftig machen.

Schließlich/nachdem durch das rohe ippige Leben
der jungen Leute/durch ihr Fressen und Sauffen/ Schlagen/
Spiehlen auff den Universitäten Gott zum Zorn gereizet/
Gluck auff die hohen Schuhlen / so dawieder nicht ernstlich
geeifert / gebracht wird / und unsere teutsche Universitäten
bey

bey den auswärtigen in der Schmach / ob wären es nur Bier. oder Wein. Krüge und Gecht. Schulen/ gesetzet werden/ so befehlen Wir euch ernstlich / ihr wollet nicht das geringste Uppige übersehen/ sondern zur Gottesfurcht/ einem frommen/ stillen/ Christlichen Leben die Studiosos anhalten/ im übrigen aber/ so ihr einen so wildē/ wüsth Menschen unter der Zahl sollet antreffen / denselbigen als einen Auffässigen/ nach einmahliger Väterlicher Vermahnung/ die ihr/ nach Befindung/ auch wohl öffentlich in praesentia anderer Studiosorum und collegialiter thun könnet/ mit Schimpff und Schande austossen/ oder auch Uns / da Wir denn schon schärffere Verordnung werden ergehen lassen / nach Befindung des Verbrechens unterthänigst berichten/ wie denn ein von Unserer Universität relegirter keine Beforderung in Unseren Landen/ zu keiner Charge, genießen sol.

Denn ob Wir zwar die Zahl der Studiosorum auff Unserer Universität gerne vermehret sehe (dahero Wir auch hiemit nochmals widerhohlen Unsers höchstsel. Herrn Vaters gnädigste Verordnung/ und selbiger festiglich inhari- ren, daß alle Unsere studierende Landes. Kinder/ bey Ver- lust aller Beforderung in Unsern Landen/ 2. Jahr zum Kiel denen Studiis fleißig sollen obliegen) so ist doch Unser ernster Wille/ Meynung und Befehl/ keine Bosheit einigem zu übersehen / und lieber 50. fromme/ tugendhafte Studiosos, deren sich die Kirche und das ganze Land freuen und trö- sten kan/ als 1000. Schandflecken dieses Ordens auff Unsere hohe Schule zu haben.

Dieses haben Wir euch/ zur Ehre Gottes/ Auf- nahme der Kirchen und Unserer Universität, in Gnaden befehlen wollen.

25 119 1085

Gleich wie Wir uns nun zu euch alles unterthänig-
sten/bereitwilligsten/eiffrigsten Gehorsams versehen / also
bleiben Wir auch euch mit besonderer Fürstl. Gnade bes-
sonders wol zugethan. Solte aber wieder alles Verhoffen
(worauff ihr der Pro-Cancellarius Krafft euers von Uns
auffgetragenen Ampts genau acht haben werdet / und euern
gewissenhaftten unterthänigsten Bericht dessentwegen alle-
mahl erstaten werdet) diesem Unsern gnädigsten Befehl in
einem oder dem andern Stück nicht nachgelebet werden / so
ver sichern Wir euch hiemit/ daß unsere Landes Väterliche
Verordnung und Willen zu handhaben/ Wir zulängliche
Mittel ergreiffen werden die Widerspenstige zum Gehorsam
zu bringen/ womit Wir doch einen jeden gerne verschonet
sehen.

FRIEDERICH.



x 2656345

MC



QVK. 519. 22.

B. M. 7

II g
1085

Des Durchlauchtigsten
Fürsten und Herzogen /

HERZOGEN

FRIEDRICH

RICHS,

Erben zu Norwegen / Herzogs zu Schleswig
Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Gra-
fens zu Oldenburg und Dellmenhorst.

Grädigstes RESCRIPT

An dero

UNIVERSITÄT Kiel /

Vom 17. Febr. A: 1701.

Die Aufnahme der Studien und der Academie
besseren Flor betreffend.

H A M B U R G /

Ben Gottfried Liebezeit / 1701.

